

# Innovationsbremse Patentwesen

Wie innovative Unternehmen unter dem  
nicht funktionierenden Patentwesen leiden



**Dr.- Ing. Michael Gude**

# Inhalt

---

## Einführung in das Patentwesen

### Probleme:

- Anmeldung
- Verwertung
- Verteidigung

## Verbesserungsvorschläge

# Einführung in das Patentwesen

# Was schützt was wie lange?

## Patent / Gebrauchsmuster

naturwissenschaftlich - technische  
Erfindungen

max. 20 / 10 Jahre

## Marke

Firmen- und Produktbezeichnungen,  
Logos, dreidimensionale Gestaltung

10 Jahre, beliebig  
verlängerbar

## Design

Design, d.h. Erscheinungsbild, Farbe,  
Form, Struktur eines Gegenstands

max. 10 Jahre

## Halbleiter-Topographie

mikroelektronischer Halbleiter

max. 10 Jahre

# Anmeldevoraussetzungen für ein Patent

## § 1 PatG:

Patente werden für **Erfindungen** erteilt, die **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind.

**Erfindung und erfinderische Tätigkeit:** Neuheit gegenüber dem Stand der Technik, für den Durchschnittsfachmann nicht naheliegend.  
(Erfindungshöhe)

**Neu:** Weltweite Neuheit, d.h. noch nicht irgendwo schriftlich oder mündlich veröffentlicht oder in Produkt benutzt.

**Gewerblich anwendbar:** Die Erfindung muss herstellbar oder benutzbar sein.

# Was kann patentiert werden?

- **Maschinen, z.B. Autos und Teile davon**
- **Verfahren, z.B. Herstellungsverfahren für eine chemische Substanz**
- **Chemische Verbindungen**
- **Technische Software, z.B. Steuerungsprogramm für Werkzeugmaschine**
- **biologisches Material, z.B. genveränderte Bakterien**
- **Elektronische Schaltungen und Bauelemente**

# Was kann **nicht** patentiert werden?

- nicht realisierbare Maschinen (z.B. Perpetuum Mobile)
- nicht realisierbare Verfahren
- wissenschaftliche Theorien
- Tabellen, Formulare, Schriftenanordnungen, Formen und Farbgebungen
- der menschliche Körper, menschliche Gene
- Tiere und Züchtungsverfahren
- medizinische Therapieverfahren

# Welche Rechte hat der Patentinhaber?

**Allein der Patentinhaber** ist berechtigt die Erfindung während der Schutzzeit **in dem entsprechenden Gebiet** zu nutzen. (§ 9 PatG)

## Verbietungsrechte:

Es ist **verboten** ein geschütztes **Erzeugnis**, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu diesen Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

Es ist **verboten** ein geschütztes **Verfahren** anzuwenden oder zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten; für ein durch das Verfahren unmittelbar hergestelltes Erzeugnis ist es **verboten** dieses anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu diesen Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.



# Arten von Patenten

## **Nationale Patente:** z.B.

- Deutsches Patent (DE...)
- Amerikanisches Patent (US...)

*Praktisch nur in nationaler Sprache anmeldbar*

## **Europäische Patentanmeldung:** EP...

**Achtung: Es gibt kein europäisches Patent!**

**Soll nach über 30 Jahren nächstes Jahr eingeführt werden.**

*Anmeldung in Deutsch, Englisch oder Französisch möglich*

## **PCT Weltpatentanmeldung:** WO...

**Achtung: Es gibt kein Welt-Patent!**

*Anmeldung in Deutsch beim DPMA möglich*

**Gebrauchsmuster nur national anmeldbar, nicht in allen Staaten**

# Das Prioritätsverfahren

Jede Anmeldung bei einem Patentamt des Pariser Abkommens berechtigt zu einer Anmeldung innerhalb von **12 Monaten** bei jedem anderen Amt.

Hierbei wird der Schutz so gewährt, als ob die Anmeldung am sog. Prioritätstag, also am Tag der Erstanmeldung, erfolgt wäre.

**Erstanmeldung kann auch ein Gebrauchsmuster sein.**

**Zweitmeldung kann auch PCT- oder EP-Anmeldung sein.**

# Unterschied deutsches Patent / Gebrauchsmuster

## Patent

## Gebrauchsmuster

Prüfung auf Neuheit  
und Erfindungshöhe

**nur formale Prüfung**

max. Laufzeit 20 Jahre

max. Laufzeit 10 Jahre

Recht gegen Verletzer erst  
nach Erteilung (in der Regel  
mindestens 2 Jahre später)

Recht gegen Verletzer direkt  
nach Eintragung (in der Regel  
etwa 2 Monate)

für Verfahren und Gegenstände

**nicht für Verfahren**

erhebliche Erfindungshöhe (nicht naheliegend für Fachmann)

keine Schonfrist für Veröffentlichung

**6 Monate Neuheitsschonfrist**

ab 3. Jahr aufsteigende Jahresgebühr

Gebühr nach 3, 6, 8 Jahren

# Anmeldekosten eines deutschen Patents / Gebrauchsmusters

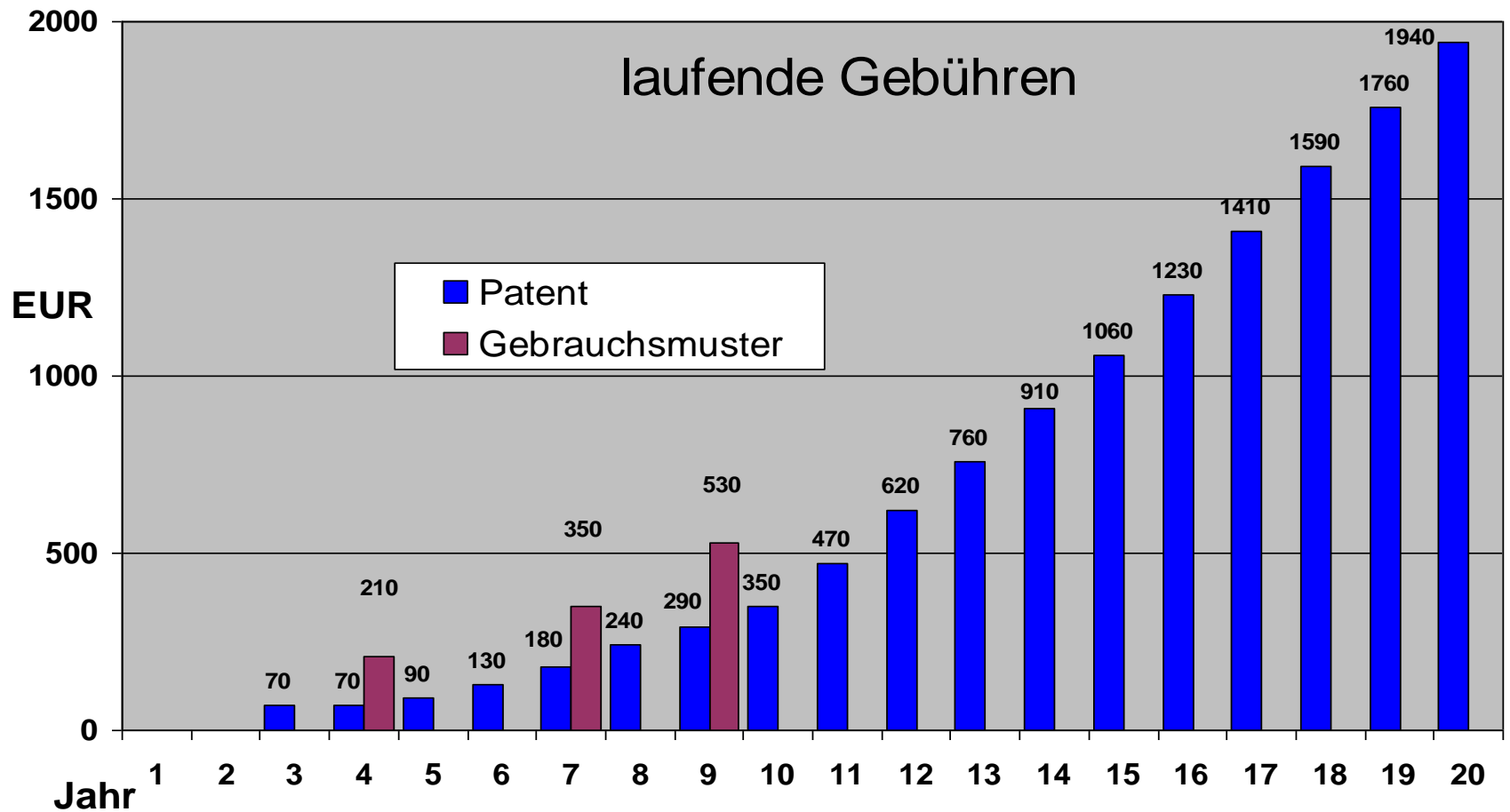
## PATENT

Anmeldegebühr:	bei elektronischer Anmeldung: 40 € bei Anmeldung in Papierform: 60 €
Recherchegebühr:	300 €
Prüfungsgebühr:	bei vorher. Rechercheantrag: 150 € ohne Rechercheantrag: 350 €

## GEBRAUCHSMUSTER

Anmeldegebühr:	40 €
Recherchegebühr:	250 €

# Kosten eines Patents / GbrM



# Aufbau einer Patentschrift

<b>Patentansprüche:</b> (u.U. mit Unteransprüchen)	Schutzumfang, nur was hier steht ist geschützt! Verringerung des Schutzzumfangs, Anwendungen
<b>Beschreibung:</b>	Erklärung der Aufgabe, Stand der Technik
<b>Zeichnungen:</b>	In der Regel Darstellung eines Beispiels
Vertretervollmacht	nur nötig bei Patentanwalt
Erfinderbenennung	nur bei Patent, nicht bei Gebrauchsmuster
Zusammenfassung	nur bei Patent, nicht bei Gebrauchsmuster

# **Problem: Anmeldung**

# Anmelde-Erfordernisse

**Patentanmeldung kann auf zwei Arten eingereicht werden:**

## **1. Papier**

Da eine Papier-Anmeldung direkt für die weitere Verarbeitung gescannt wird, ist insbesondere bei Zeichnungen mit erheblichem Qualitätsverlust zu rechnen.

Besondere Vorsicht bei FAX-Anmeldungen!

(möglichst nur zur Sicherung des Prioritätstages)

## **2. Elektronisch**

Einreichung per Email nicht möglich.

Zwingend muss elektronische Signatur mit Signaturkarte verwendet werden.

Bei PDF ist Verschlüsselung unzulässig, nur schwarz/weiße Inhalte und Schriften:

Times, Helvetica, Courier, Symbol

International: US-Patentamt akzeptiert File-Upload für registrierte eFiler



# Zahlungs-Erfordernisse

**Gebühren sind nur auf zwei Arten zu entrichten:**

## **1. Barzahlung**

- a) Barzahlung beim DPMA-Schalter
- b) Bareinzahlung auf ein Konto der Bundeskasse

## **2. SEPA-Einzug**

Bei Angabe der entsprechenden Gebührennummer  
automatischer Einzug der jährlich steigenden Jahresgebühr möglich

**Keine Kreditkartenzahlung möglich!**

**Keine Rechnung, kein Zahlungsbeleg!**

**Starker Anstieg der Jahresgebühren mit der Schutzdauer!**

**Kein Rabatt für freie Erfinder oder KMU!  
(US-Patentamt kennt micro, small und large entities)**

# Prüfungserfordernis

Im Gegensatz zum Gebrauchsmuster wird ein Patent auf weltweite Neuheit geprüft.

Diese Prüfung dauert in Deutschland im Mittel über 4 Jahre.

**Patenterteilung u.U. erst, wenn Patent bereits technisch veraltet!**

# Internationaler Schutz

Da ein Patent nur ein lokales Recht ist, müssen zu einer internationalen Abdeckung in allen wirtschaftlich wichtigen Ländern Patente angemeldet werden. **Anmeldung in Europa für ganz Europa möglich.**

Diese müssen auch alle erteilt werden, was schwierig ist, da in jedem Land ein Prüfer mit u.U. anderen Kenntnissen und Ansichten entscheidet.

Das europäische Patent zerfällt nach Erteilung in über 20 nationale Patente, die alle bei den jeweiligen Patentämtern nationalisiert (gebührenpflichtig) und jährlich unterschiedlich bezahlt werden müssen.

**EU-Patent kommt wohl Anfang 2023!**

In einigen Fällen sind auch zusätzliche Übersetzungen in die nationale Sprache vorgeschrieben.

# **Problem: Verwertung**

# Verwertung von Patenten

**A: Keine eigentliche Verwertungsabsicht, Urkunde soll zur Steigerung der Reputation „übers Bett gehangen werden“.**

**B: Verwertung durch Lizenz oder Verkauf**

**C: Verwertung in eigener Firma oder durch eigene Firmengründung**

**D: Verwertung durch Schadenersatzforderungen gegenüber Verletzer**

**E: Patent soll Benutzung durch Andere verhindern**

# Kein Lizenzmarkt vorhanden

Nun denken manche Erfinder, dass sich viele Firmen nach Anmeldung und Veröffentlichung um eine Lizenz bewerben würden.

Dies ist nicht der Fall.

**Praktisch alle Fälle von Patentbenutzung erfolgen ohne Lizenz.**

In vielen Fällen wird nicht einmal geprüft, ob man gegen ein Patent verstößt.

„Not invented here“ Syndrom, insbesondere bei Großunternehmen.

**Beispiel: Dieselskandal**

Entsprechende Abgas-Reinigungs-Technologien waren von mittelgroßen Firmen längst verfügbar, als man sich bei VW und anderen entschloss, zu betrügen.

# Schadenersatzforderung gegen Verletzer

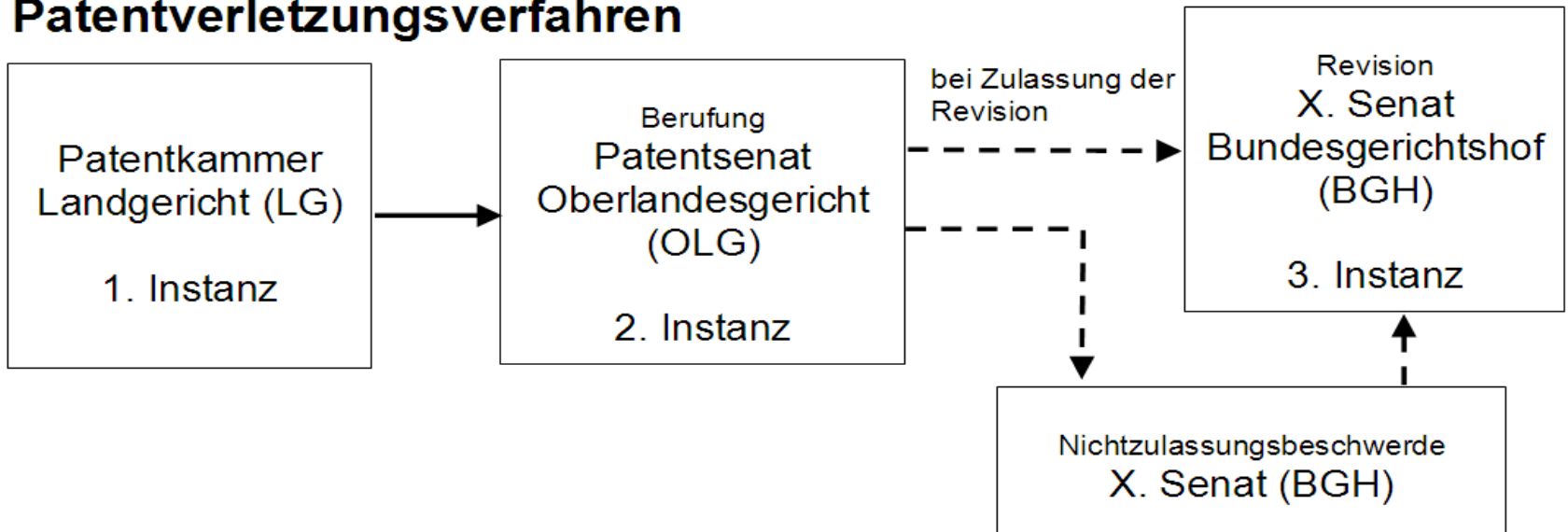
## - Probleme:

- Wird das Schutzrecht durch einen Dritten verletzt und kann das bewiesen werden? Wer trägt für was die Beweislast?
- Ist das Schutzrecht rechtsbeständig?
- Gegen wen richtet sich der Anspruch?  
z.B. Hersteller, Vertreiber, Importeur, Nutzer, Käufer
- Welcher Anspruch soll durchgesetzt werden?
  - Unterlassung
  - Auskunft über Abnehmer, Preise, Verletzergewinn
  - Schadenersatz bzw. Herausgabe des Verletzergewinns
- Wann verjährt welcher Anspruch?
- ist eine einstweilige Verfügung zu erreichen?

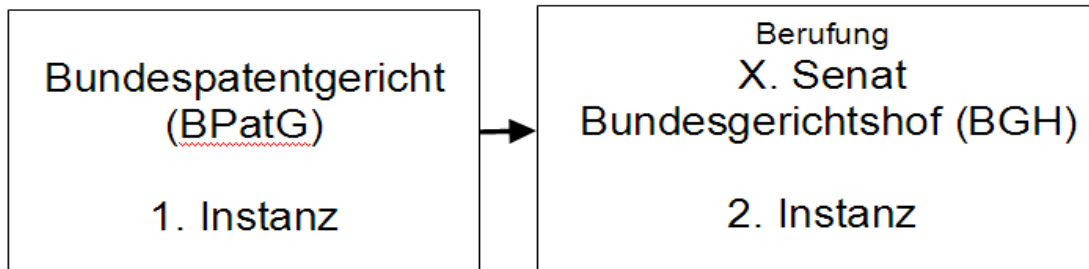
**Achtung!!** Sehr hohe Streitwerte bei Gericht, Verfahrensdauern meist viele Jahre, Rechtsanwälte und Patentanwälte sind zu bezahlen.

# Patentverletzung vor Gericht

## Patentverletzungsverfahren



## Patentnichtigkeitsverfahren





# Kostenrisiko Verletzungsklage

## Kostenrisiko\* bei Patentverletzungsklagen in Deutschland (EURO)

(Die Werte wurden auf glatte Beträge aufgerundet)

Streitwert (EURO)	50.000	100.000	300.000	500.000	1.000.000	5.000.000
1. Instanz Landgericht	14.000	19.000	34.000	42.000	66.000	241.000
2. Instanz Oberlandesgericht	16.000	22.000	40.000	53.000	79.000	289.000
3. Instanz Bundesgerichtshof	21.000	29.000	51.000	68.000	102.000	374.000
Gesamtrisiko der drei Instanzen	51.000	70.000	125.000	163.000	247.000	904.000

## Kostenrisiko\* bei Patentnichtigkeitsklagen in Deutschland (EURO)

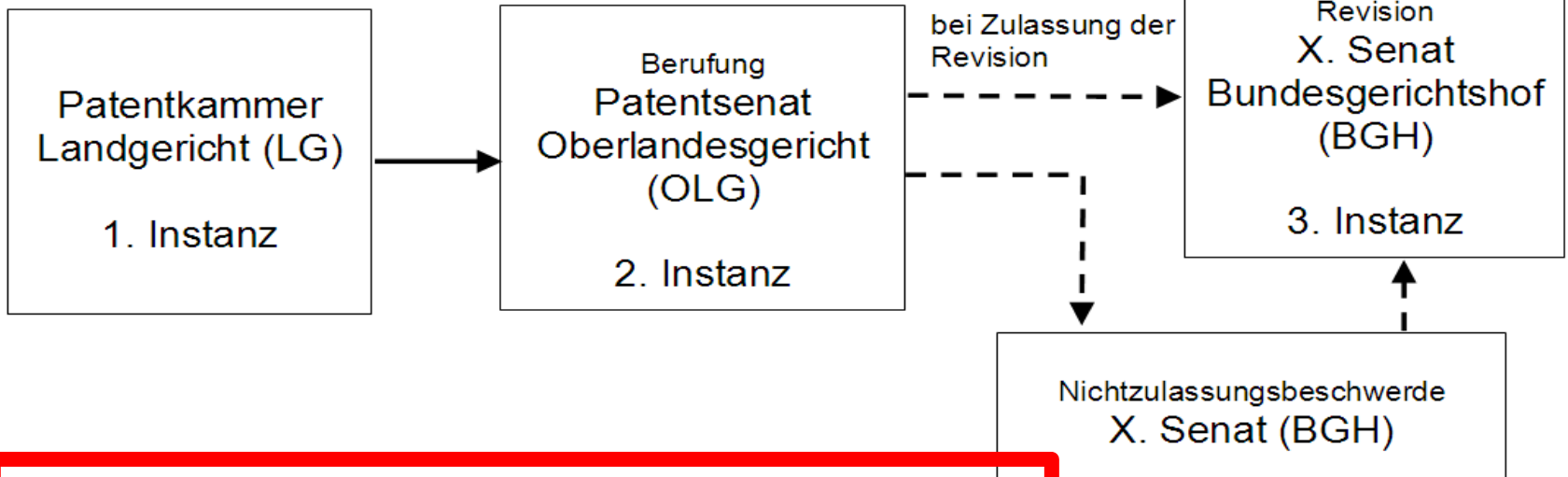
Streitwert (EURO)	50.000	100.000	300.000	500.000	1.000.000	5.000.000
1. Instanz Bundespatentgericht	16.000	22.000	40.000	53.000	79.000	289.000
2. Instanz Bundesgerichtshof	21.000	29.000	51.000	68.000	102.000	374.000
Gesamtrisiko der zwei Instanzen	37.000	51.000	91.000	121.000	181.000	663.000

Quelle: [www.copat.de](http://www.copat.de)

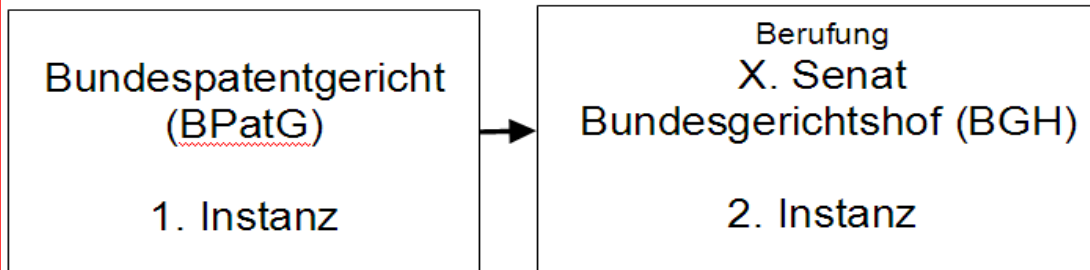
# Problem: Verteidigung

# Patentnichtigkeit

## Patentverletzungsverfahren



## Patentnichtigkeitsverfahren



# Verfassungsrechtliche Bedenken

## Warum ist Patentinhaber Beklagter im Nichtigkeitsverfahren?

Eigentlich müsste das Patentamt oder der Staat in einem Verwaltungsgerichtsverfahren Beklagter für die Rechtsbeständigkeit eines Patents sein. Einspruch beim Patentamt nur in einer Frist von 9 Monaten.

**Hohes Kostenrisiko für den Patentinhaber!**

**Es gibt keine Revisionsinstanz!**

Anmerkung:

Bei einer fehlerhaften Baugenehmigung kann der Nachbar auch nicht gegen den Bauherren klagen, sondern nur gegen die Kommune.

# Verfassungsrechtliche Bedenken

Warum entscheidet der X. Senat des Bundesgerichtshofs in Nichtigkeitsprozessen immer ohne Sachverständigen?

**Der Bundesgerichtshof hat keine technisch ausgebildeten Richter!**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist bei Fachfragen, die eine entsprechende Kenntnis auf dem Fachgebiet voraussetzen, entweder ein Sachverständiger zu bestellen oder das Gericht muss begründen warum ausnahmsweise die Fachkenntnisse des Gerichts ausreicht.

Da in erster Instanz in der Regel auch keine Sachverständiger bestellt wird und sich das BPatG für kompetent hält, wird im Ergebnis fast nie ein Sachverständiger bestellt. **In fast 50% der Fälle entscheidet der BGH anders als das BPatG!**

# Verfassungsrechtliche Bedenken

## Zusammenfassung:

- Pateninhaber ist Prozessgegner einer Nichtigkeitsklage
- Hohes Kostenrisiko für den Patentinhaber (außer bei sofortigem Anerkenntnis)
- Überlassung hoheitlicher Aufgaben an Zivilverfahren zwischen Parteien.
- Da jedermann eine Nichtigkeitsklage einreichen kann, Prozesslawine möglich
- Im Gesetz eigentlich vorgesehene Erleichterungen (§ 144 PatG) werden von den Gerichten nicht angewendet.

## § 144 PatG:

Macht in einer Patentstreitsache eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nachdem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage **erheblich gefährden würde**, so **kann** das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten (und der Anwaltskosten) sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst...

# **Verbesserungsvorschläge**

# Anmeldeverfahren

Patentanmeldung per Email mit anliegendem pdf oder durch Hochladen einer pdf-Datei möglich.

Anmelder bekommt durch Zugang zur elektronischen Patentakte sofortige Einsicht, ob Anmeldung gültig eingegangen ist.

Gebühren werden unmittelbar durch hinterlegtes Zahlungsverfahren eingezogen. (z.B. Kreditkarte, PayPal, Direktüberweisung oder SEPA-Lastschrift)

Sämtliche Kommunikation mit dem Patentamt erfolgt elektronisch.

Nach der Veröffentlichung (18 Monate nach Prioritätstag) kann jedermann die Kommunikation einsehen.

**Verfahren bereits bei EPA und USPTO weitgehend eingeführt!**



# Anmeldeverfahren

Alle Patentgebühren werden der Größe des Wirtschaftsraums angepasst  
In Anlehnung an USA und China entsprechend reduziert.

Für KMUs und Einzelerfinder gibt es Rabatte.

(USA: ein Einzelerfinder zahlt nur  $\frac{1}{4}$  der Gebühren eines Großunternehmens)

Weitere Rabatte, wenn der Erfinder auch Anmelder ist.

Patentamt muss auf Eingaben des Anmelders in einer Frist von 3 Monaten antworten.

Bei gestelltem Prüfungs- oder Rechercheantrag werden weitere Gebühren erst nach Erteilung bzw. Recherche fällig.

**Patentamt darf für Untätigkeit nicht noch bezahlt werden!**

Patentamt muss auf Verlangen Kompetenz und Ausbildung des zuständigen Patentprüfers offenlegen. (Frage: Ist Prüfer überhaupt Fachmann?)

# Nichtigkeitsverfahren

- Patentamt entscheidet über die Nichtigkeit (1. Instanz)  
(Antrag auf erneute Prüfung unter Vorlage neuheitsschädlichen Materials)
- Berufung vor dem BPatG (2. Instanz)
- Revision zum BGH, wenn vom BPatG zugelassen (also in grundsätzlichen Fragen)  
(3. Instanz)

Kostenlast trägt der Angreifer, in erster Instanz pauschal als Gebühr  
In allen anderen Instanzen nach Streitwert.

**Prozessgegner ist das Patentamt (nicht der Patentinhaber!)**

# Verletzungsverfahren

**Streitwertreduktion entsprechen § 144 PatG in allen Fällen  
freier Erfinder und KMUs.**

**Bei freien Erfindern und KMUs mit einem Umsatz unter 10 Mio. Euro sollte  
der Streitwert generell auf maximal 50.000 Euro festgesetzt werden.**

**Vorgelagertes zwingendes Sachverständigenverfahren**

# Sachverständigenverfahren

Die Parteien einigen sich auf einen gemeinsamen Sachverständigen oder bestimmen jeder für sich einen Sachverständigen, der auf dem technischen Gebiet der Erfindung Fachmann ist. Dieser sollte einem Durchschnittsfachmann möglichst nahe kommen. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind vorzuziehen.

Bestimmt jede Partei einen Sachverständigen, haben sich diese zu Beginn des Verfahrens auf einen Obmann zu einigen, der ebenfalls die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der oder die Sachverständigen erstellen ein einheitliches Gutachten, das die Frage klärt, ob und durch welche Produkte und Dienstleistungen das Streitschutzrecht verletzt wird.

# Sachverständigenverfahren

Kommen die Sachverständigen nicht zu einem einheitlichen Ergebnis, so kennzeichnen Sie die Feststellungen, die unstreitig und solche die streitig sind.

Über die streitigen Themen entscheidet dann der vorher benannte Obmann. Die gutachterlich begründete Entscheidung wird den Parteien zugestellt. Diese haben dann einen Monat Zeit, Klage zu erheben.

**Geschieht diese nicht, gelten die Gutachtenfeststellung als rechtskräftig bindend für beide Parteien.**

Im Falle einer Klage hat sich das Gericht **nur mit den strittigen Fragen** aus dem Gutachten zu befassen.

In gleicher Weise ist auch bei der Festsetzung der Höhe eines eventuellen Schadenersatzes zu verfahren.

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Diese Dokumentation wurde nach bestem Wissen erstellt.  
Jedwede Haftung für die Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.  
Der Inhalt ist auch nicht als Rechts- oder Patentberatung zu verstehen.

Rechtverbindliche Auskünfte könne nur Rechts- und/oder Patentanwälte geben.